

seits die gedruckten, mit dem Kantonsstempel versehenen, und von den dortigen Scheinaustheilern, ohne weitere Legalisation unterzeichneten Gesundheitscheine, angenommen werden sollen.

Hievon wird der Regierung des Obl. Standes Thurgau (laut Missiven), und dem Obl. Sanitäts-Collegium, so wie auch sämtlichen Obl. Oberämtern des hiesigen Kantons, durch Protokollsauszug, zu angemessener Nachachtung und Verfügung Kenntniß gegeben.

---

**Beschluß des Kleinen Raths**  
 vom 22. Jenner 1825, betreffend die Liquidation der Kosten für Correction des ersten Glattbezirks, von Oberglatt bis zur Rümmlanger-Mühle, und die fortzusetzenden Maaßregeln zu Correction des zweyten Glattbezirks.

---

Da die Obl. Wasserbau-Policey-Commission, in Erfüllung des sub 23. Novembris a. p. erhaltenen Auftrags, Ausschüsse der Gemeinden Oberglatt, Rümmlang, Rüti, Seeb, Winkel, Hofstetten, Bachenbülach und Oberhasle vorbeschieden, um dieselben zu Händen der betreffenden Güterbesitzer

mit denjenigen Verpflichtungen bekannt zu machen, welche ihnen nunmehr rücksichtlich der Kosten für die Correction des ersten Glattbezirkes, von Oberglatt bis zur Rümmlanger-Mühle, obliegen; — diese Vorsteher aber den Anlaß benutzten, um Namens ihrer Committenten mancherley Vorstellungen zu Händen der hohen Regierung vorzutragen, welche dahin zielten, sich diesem billigen Ersaz zu entziehen, oder doch sich solchen möglichst zu erleichtern: so glaubt die wohlermeldte Commission, das Vernommene der hohen Regierung nicht vorenthalten zu sollen, und erstattete daher dem Kleinen Rathe mit Weisung d. d. 9. passati dießfalls einen ausführlichen und sorgfältigen Bericht, nach dessen Anhörung und reifer Würdigung der allseitigen Einwendungen sich UH-Herren und Obern überzeugten, daß solche theils ganz unstatthast seyen, theils auf wenig bedeutenden Gründen beruhen, und bemeldte Gemeinden vielmehr die unter bedeutender Behülfe und Aufopferung von Staatswegen erzielte Befreyung von der großen Beschwerde öfterer Ueberschwemmungen dankbar erkennen, so wie auch nunmehr trachten sollten, aus der Entsumpfung ihrer Güter den besten Nutzen zu ziehen.

Einzig wurde gefunden, daß die Lage einer dieser Gemeinden durch ihre speciellen Verhältnisse, des geringern Werthes, und zum Maasse ihrer

Bevölkerung vorhandenen Ueberflusse der Güter, wirklich erschwert werde, und vielleicht einige Rücksicht zulässig machen dürfte. Mit Berücksichtigung des Ganzen aber gieng das einmüthige Befinden der hohen Behörde dahin: daß es bey dem über die Kosten-Liquidation sub 23. November a. p. aufgestellten Beschlusse sein. gänzlichcs Verbleiben haben solle, und daher wurde erkannt:

- 1) Die Lbl. Wasserbau-Policey-Commission ist beauftraget, die Repartition der Kosten für die Correction des ersten Glattbezirks, nach Maafgabe der vorgelegten Tabellen über den Besitzstand und Mehrwerth der Güter, ohne Verschub vorzunehmen, und der Lbl. Finanz-Commission die dießfälligen Special-Verzeichnisse zum Behufe des Bezugs, und weiterer Berathung in die Hand zu legen.
- 2) Wird die Wasserbau-Policey-Commission beauftragt, in den Maafregeln zu Correction des zwenten Glattbezirks von der Rumlanger-Mühle bis zur Glattbruck, unaufgehalten fortzuschreiten.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz-Commission und der Lbl. Wasserbau-Policey-Commission zu Handen gestellt.